

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V.  
Herrn Kurt Wilhelmi  
Weiherstraße 5

65232 Taunusstein

Gmund, 5. September 2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Niederlibbach", Gemeinde 65232 Taunusstein**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. vom 30.06.2000 folgende

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 2 - Flurstücksnummer 87 (Starts) und auf die Flur 2 - Flurstücksnummern 87, 59 und 60 (Landungen), Gemarkung Niederlibbach.
3. **Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2002.** Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Straße L 3470 ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50m einzuhalten.
2. Die Landeinteilung darf nicht über der Straße erfolgen.
3. Starts dürfen nicht durchgeführt werden, wenn sich auf dem unterhalb vorbeiführendem Feldwegeabschnitt z.B. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger oder Radfahrer befinden. Personen dürfen nicht gefährdet werden.
4. Die Erlaubnis gilt jeweils für die Zeit von 8.00 Uhr bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. In der Sommerzeit ist der Betrieb jedoch spätestens um 20.00 Uhr einzustellen. Bei Beerdigungen dürfen keine Starts durchgeführt werden.
5. Der Geländehalter hat die Piloten vor dem ersten Start in die Auflagen und Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Die Zahl der Piloten ist auf max. 15 beschränkt.
6. Ausbildungsflüge dürfen nur mit Zustimmung des Geländealters durchgeführt werden.
7. Der Aufstieg zum Startplatz hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen.

8. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs ausgeschlossen ist. Das Befahren von Feld- und Waldwegen ist nicht gestattet und müsste ggf. bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. Gemeinde beantragt werden.
9. Der Verein Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Abfälle auf dem Gelände liegen bleiben. Es dürfen keine Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Grünlandflächen und landwirtschaftlichen Wegen verursacht werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 30.06.2000 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Untertaunus 1995 e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rheingau-Taunus-Kreis wurde mit Schreiben vom 10. Juli 2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Stadt Taunusstein wurde über den Antrag mit gleichem Datum informiert.

Zur Klärung offener Fragen wurde mit Datum des 3. August 2000 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Taunusstein, dem Antragsteller und dem DHV als zuständige Stelle für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis abgehalten. Verschiedene Auflagen wurden anlässlich dieser Besprechung abgeklärt. Ein Entwurf der Erlaubnis wurde der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Taunusstein mit Datum des 7. August 2000 zugesandt.

Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung im Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ für die beantragten Flächen wurde mit Datum des 30.08.2000 durch die Untere Naturschutzbehörde Rheingau-Taunus-Kreis erteilt. Die darin aufgeführten Auflagen wurden in die luftrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die flugtechnische Eignung des Geländes wurde mit Datum des 03.08.2000 überprüft. Auflagen, die die Sicherheit betreffen, wurden festgelegt.

Da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist, war die luftrechtliche Erlaubnis gem. § 25 LuftVG zu erteilen.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb